



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg

Berlin, den 11.11.2004

## **Erlaubnis**

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnis vom 31.01.2000)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird

Herrn  
Arnd Schumacher  
Charlottenstr. 17  
10117 Berlin

die ab 21.12.1996 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
**unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

**Drogosch**



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.  
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion  
und auf Verlangen zurückzugeben.**